

10. Den ersten Absatz des § 10 in folgender veränderter Fassung:

„Zur Beschlußfähigkeit des Landesculturraths ist bei allen Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen und beziehungsweise außerordentlichen (§ 3 am Ende) Mitglieder erforderlich;“

im Uebrigen § 10 unverändert anzunehmen.

11. Die §§ 11 und 12 unverändert anzunehmen.

12. In § 13, Abs. 1 letzte Zeile, das Wort: „Beitrag“ in „Zuschuß“ umzuändern.

Ferner in Abs. 2 letzte Zeile die Worte: „deren Ertrag ihm überwiesen wird“ zu streichen;

im Uebrigen die §§ 13 und 14 nebst Schluß unverändert anzunehmen.

Zum Schlusse aber schlägt die erste Deputation vor:

den vorliegenden Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.

Dresden, den 16. December 1871.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Streit.

von Könnert.

Dr. Biedermann.

Knechtel.

Dr. Pfeiffer (Referent).